

# Amtsblatt der Stadt Hilden

## Sitzungstermine 2024

---

### Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Hilden

---

1. 3. Nachtragssatzung vom 27.06.2024 zur Hauptsatzung der Stadt Hilden vom 19.01.2021
2. 1. Nachtragssatzung vom 01.07.2024 zur Stellplatzsatzung der Stadt Hilden
3. 5. Nachtragssatzung vom 27.06.2024 zur Gebührenordnung zur Erhebung von Parkgebühren (Parkgebührenordnung) in der Stadt Hilden vom 29.08.2001
4. Satzung des Bebauungsplans Nr. 264 für den Bereich Gerhart-Hauptmann-Hof zwischen St-Konrad-Allee und Richrather Straße

### Bekanntmachung der Bildung<sup>3</sup> gemeinnützigen GmbH der Städte Hilden, Langenfeld und Monheim am Rhein

---

5. Jahresabschluss 2023

**Jahrgang** 31

**Nr.** 13-2024

**Datum** 04.07.2024

Herausgeber:

Der Bürgermeister der Stadt Hilden – Bürgermeisterbüro,  
Am Rathaus 1, 40721 Hilden, Telefon: 0 21 03/72-1152.

Das Amtsblatt der Stadt Hilden erscheint in unregelmäßigen Abständen und ist gegen eine Gebühr von 1,00 € (Einzelausgabe) bzw. 20,00 € (Jahresabonnement) - jeweils zzgl. Zustellung - beim Bürgerbüro erhältlich sowie unter [www.hilden.de](http://www.hilden.de) einzusehen.

**Sitzungstermine 2024**

<u>Gremium</u>	<u>Jan</u>	<u>Feb</u>	<u>Mär</u>	<u>Apr</u>	<u>Mai</u>	<u>Jun</u>	<u>Jul</u>	<u>Aug</u>	<u>Sep</u>	<u>Okt</u>	<u>Nov</u>	<u>Dez</u>
Rat			13.	17.		26.			25.			17.
Hauptausschuss		07.	20.			12.			11.		27.	
Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen		14.				05.			18.	02.	27.	04.
Arbeitskreis Sicherheit u. Ordnungspartnerschaften												
Ausschuss für Kultur und Heimatpflege			18.			27.					21.	
Ausschuss für Umwelt- und Klimaschutz						06.			05.		14.	
Integrationsrat		29.				19.				31.		
Jugendhilfeausschuss			06.				03.				13.	
Paten- und Partnerschaftsausschuss											04.	
Rechnungsprüfungsausschuss									30.			09.
Schul- und Sportausschuss			14.						04.		20.	
Sozialausschuss				11.		20.					07.	
Stadtentwicklungsausschuss	31.			10.	15.			28.		09.	06.	
Wahlausschuss										07.		
Wirtschafts- u. Wohnungsbauförderungsausschuss			14.					29.			28.	

Die Tagesordnungen und die öffentlichen Sitzungsvorlagen können im Ratsinformationssystem über folgenden Link eingesehen werden: [www.hilden.de/buergerinfo](http://www.hilden.de/buergerinfo)

\*\*\*\*\*

**Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Hilden**

**1. 3. Nachtragssatzung vom 27.06.2024 zur Hauptsatzung der Stadt Hilden vom 19.01.2021**

Aufgrund der §§ 7 Abs. 3 und 41 Abs. 1 lit. f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Hilden in seiner Sitzung am 26.06.2024 folgende 3. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Hilden beschlossen:

**§ 1 Änderung von Vorschriften**

§ 4 der Hauptsatzung erhält folgende Fassung:

Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin bestellt eine hauptamtlich tätige Gleichstellungsbeauftragte.

**§ 2 Inkrafttreten**

Diese 3. Nachtragssatzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Hilden tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende 3. Nachtragssatzung vom 27.06.2024 zur Hauptsatzung der Stadt Hilden vom 19.01.2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen die o.g. Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a.) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b.) die o.g. Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c.) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d.) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hilden, den 27.06.2024  
 Dr. Claus Pommer  
 Bürgermeister

## 2. 1. Nachtragssatzung vom 01.07.2024 zur Stellplatzsatzung der Stadt Hilden

Der Rat der Stadt Hilden hat in seiner Sitzung am 26.06.2024 nach Vorberatung im Stadtentwicklungsausschuss aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 lit f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV NRW S.666/SGV NRW 2023), in der zur Zeit geltenden Fassung, in Verbindung mit § 89 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) vom 21.07.2018 (GV NRW S. 421), in der zur Zeit geltenden Fassung, die 1. Nachtragssatzung zur Stellplatzsatzung der Stadt Hilden beschlossen:

### § 1

#### Die Stellplatzsatzung der Stadt Hilden wird wie folgt ergänzt bzw. neu gefasst:

01. § 3 Anzahl der notwendigen KFZ-Stellplätze und Fahrradabstellplätze wird wie folgt ergänzt:

(9) Auch bei Wohngebäuden mit max. 4 Wohneinheiten müssen Stellplätze unabhängig voneinander anfahrbar sein.

(10) Bei Wohngebäuden mit max. 1 Wohneinheit wird die Anzahl der unabhängig anfahrbaren Stellplätze auf 3 begrenzt. Sollten mehr Stellplätze nachgewiesen werden müssen, kann dies - über 3 hinaus - auch mit Stellplätzen erfolgen, die nicht unabhängig von anderen Stellplätzen nutzbar sind.

(11) Bei Wohngebäuden mit max. 4 Wohneinheiten ist bei Abweichungen kein eigenes Mobilitätskonzept (gem. Anlage 2 der Satzung) erforderlich.

02. § 4 Anforderungen an KFZ-Stellplätze und Fahrradabstellplätze wird in Absatz 4 wie folgt neu gefasst:

Auf die Regelungen des Gebäude-Elektromobilitätsinfrastruktur-Gesetzes (GEIG) bezüglich der Ladeinfrastruktur für die Elektromobilität bei bestehenden und neu zu errichtenden Gebäuden wird verwiesen.

03. § 6 Ordnungswidrigkeiten wird in Absatz 1 Satz 1 wie folgt geändert:

Ordnungswidrig im Sinne des § 86 Abs 1 Nr. 21 Landesbauordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) handelt, wer entgegen § 2 Abs. 1 die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung einer baulichen oder sonstigen Anlage vornimmt, ohne den hierdurch ausgelösten KFZ-Stellplatzbedarf oder Mehrbedarf an KFZ-Stellplätzen und Fahrradabstellplätzen in ausreichender Zahl hergestellt oder abgelöst zu haben oder entgegen den Anforderungen in den §§ 2 und 4 herstellt oder nutzt.

04. Anlage 1 der Stellplatzsatzung „Richtzahlentabelle der verschiedenen Nutzungsarten & Nutzungen“ wird in Punkt 1.1 „Anzahl der PKW-Stellplätze“ wie folgt geändert:

1,25 je Wohneinheit, ab 100m<sup>2</sup> BGF 0,25 je weitere angefangene 25m<sup>2</sup>.

05. Anlage 1 der Stellplatzsatzung „Richtzahlentabelle der verschiedenen Nutzungsarten & Nutzungen“ wird in Punkt 1.3 „Nutzungsart/Nutzung“ wie folgt geändert:

Wohngebäude mit zwei und mehr Wohneinheiten im öffentlich geförderten Wohnungsbau.

### § 2

Die Satzung tritt einen Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

**Anlage zur 1. Nachtragssatzung zur Stellplatzsatzung der Stadt Hilden:**  
 Ergänzte Richtzahlentabelle der verschiedenen Nutzungsarten und Nutzungen

	<b>Nutzungsart / Nutzung</b>	<b>Zahl der Pkw-Stellplätze</b>	<b>Zahl der Fahrradabstellplätze</b>
<b>1</b>	<b>Wohngebäude und Wohnheime</b>		
1.1	Wohngebäude mit maximal 4 Wohneinheiten	1,25 je Wohneinheit, ab 100 m <sup>2</sup> BGF 0,25 je weitere angefangene 25 m <sup>2</sup>	3,0 je Wohneinheit
1.2	Mehrfamilienhäuser	1,3 je angefangen 100 m <sup>2</sup> BGF	1 Stellplatz je 30 m <sup>2</sup> Wohnfläche, davon 20 % Besucheranteil
1.3	Wohngebäude mit zwei und mehr Wohneinheiten im öffentlich geförderten Wohnungsbau	0,8 je 100m <sup>2</sup> BGF	1 Abstellplatz je 30m <sup>2</sup> Wohnfläche , (davon 20% Besucheranteil)
1.4	Kinder- und Jugendwohnheime	1 Stellplatz je 6 Betten (davon 50 % Besucheranteil)	1 Abstellplatz je 5 Bett (davon 20 % Besucheranteil)
1.5	Pflegeheime, Seniorenwohnheime, Wohnheime für Menschen mit Behinderung	1 Stellplatz je 5 Betten (davon 50 % Besucheranteil)	1 Abstellplatz je 6 Betten, jedoch mindestens 3 Abstellplätze (davon 50 % Besucheranteil)
1.6	Studierenden- und sonstige Wohnheime	1 Stellplatz je 5 Betten (davon 10 % Besucheranteil)	1 Abstellplatz je 1 Betten (davon 10 % Besucheranteil)
<b>2</b>	<b>Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- und Praxisräumen</b>		
2.1	Büro- und Verwaltungsgebäude (allgemein)	1 Stellplatz je 40 m <sup>2</sup> Nutzfläche (davon 10 % Besucheranteil)	1 Abstellplatz je 30 m <sup>2</sup> Nutzfläche, davon 50 % Besucheranteil, aber mindestens 2 Abstellplätze
2.2	Großraumbüros (hohe Beschäftigtendichte)	1 Stellplatz je 30 m <sup>2</sup> Nutzfläche (davon 10 % Besucheranteil)	1 Abstellplatz je 30 m <sup>2</sup> Nutzfläche, davon 50 % Besucheranteil, aber mindestens 2 Abstellplätze
2.3	Gebäude mit erheblichem Besucherverkehr (Schalter-Abfertigungs- oder Beratungsräume, Arztpraxen o.Ä.)	1 Stellplatz je 25 m <sup>2</sup> Nutzfläche, jedoch mindestens 2 Stellplätze (davon 75 % Besucheranteil)	1 Abstellplatz je 30 m <sup>2</sup> Nutzfläche, davon 50 % Besucheranteil, aber mindestens 2 Abstellplätze
<b>3</b>	<b>Verkaufsstätten</b>		
3.1	Verkaufsstätten bis 800 m <sup>2</sup>	1 Stellplatz je 40 m <sup>2</sup> Verkaufsnutzfläche (davon 75 % Besucheranteil) unter 800 m <sup>2</sup> Verkaufsfläche	1 Abstellplatz je 40 m <sup>2</sup> Verkaufsnutzfläche (davon 75 % Besucheranteil) unter 800 m <sup>2</sup> Verkaufsfläche
3.2	Verkaufsstätten über 800 m <sup>2</sup>	1 Stellplatz je 30 m <sup>2</sup> Verkaufsnutzfläche (davon 75 % Besucheranteil) über 800 m <sup>2</sup> Verkaufsfläche	1 Abstellplatz je 80 m <sup>2</sup> Verkaufsnutzfläche (davon 75 % Besucheranteil) aber mindestens 20 Abstellplätze
3.3	Verkaufsstätten mit großer Ausstellungsfläche (z.B. Autohäuser, Möbelhäuser etc.)	1 Stellplatz je 75 m <sup>2</sup> Verkaufsnutzfläche (davon 75 % Besucheranteil)	1 Abstellplatz je 150 m <sup>2</sup> Verkaufsnutzfläche (davon 50 % Besucheranteil), aber mindestens 10 Abstellplätze
<b>4</b>	<b>Versammlungsstätten außer Sportstätten, Kirchen</b>		
4.1	Versammlungsstätten	1 Stellplatz je 5 Besuchende (davon 90 % Besucheranteil)	1 Abstellplatz je 10 Zuschauer/ Besucherplätze (davon 90 % Besucheranteil)
4.2	Kirchen und andere Räume, die der Religionsausübung dienen	1 Stellplatz je 10 Sitzplätze, (davon 90% Besucheranteil)	1 Abstellplatz je 20 Zuschauer/ Besucherplätze, (davon 90 % Besucheranteil)
<b>5</b>	<b>Sportstätten</b>		
5.1	Sportplätze	1 Stellplatz je 250 m <sup>2</sup> Sportfläche, zusätzlich 1 Stellplatz je 10 Zuschauer-/Besucherplätze	1 Abstellplatz je 250 m <sup>2</sup> Sportfläche, zusätzlich 1 Abstellplatz je 10 Zuschauer-/Besucherplätze
5.2	Spiel- und Sporthallen	1 Stellplatz je 50 m <sup>2</sup> Hallenfläche, zusätzlich 1 Stellplatz je 10 Zuschauer-/Besucherplätze	1 Abstellplatz je 50 m <sup>2</sup> Hallenfläche (davon 90 % Besucheranteil), zusätzlich 1 Abstellplatz je 15 Zuschauer-/Besucherplätze, mindestens 40 Abstellplätze
5.3	Freibäder und Freiluftbäder	1 Stellplatz je 10 Kleiderablagen, zusätzlich 1 Stellplatz je 10 Besucher-/Zuschauerplätzen	1 Abstellplatz je 10 Kleiderablagen, zusätzlich 1 Abstellplatz je 10 Besucher-/Zuschauerplätzen

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende 1.Nachtragssatzung zur Stellplatzsatzung der Stadt Hilden vom 01.07.2024, inkl. ihrer Anlage 1, wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.  
 Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der GO NRW kann gegen die o.g. Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die o.g. Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der/die Bürgermeister/in hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hilden, den 01.07.2024

In Vertretung

Peter Stuhlträger

Beigeordneter

---

### 3. **5. Nachtragssatzung vom 27.06.2024 zur Gebührenordnung zur Erhebung von Parkgebühren (Parkgebührenordnung) in der Stadt Hilden vom 29.08.2001**

Aufgrund der §§ 7 Abs. 3 und 41 Abs. 1 lit. f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), des § 6 a Abs. 6 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) in der Fassung des Gesetzes vom 28.04.1998 (BGBl. I S. 810) und des § 1 Nr. 1 der Verordnung zur Übertragung der Ermächtigung zum Erlass von Gebührenordnungen für Parkgebühren vom 04.02.1981 (GV Bl. NW 1981, S. 48), jeweils in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Hilden in seiner Sitzung vom 26.06.2024 folgende 5. Nachtragssatzung zur Gebührenordnung zur Erhebung von Parkgebühren (Parkgebührenordnung) in der Stadt Hilden beschlossen:

#### **§ 1**

Die Gebührenordnung zur Erhebung von Parkgebühren (Parkgebührenordnung) in der Stadt Hilden vom 29.08.2001 wird wie folgt geändert:

§ 4 (Höhe der Parkgebühr) wird wie folgt gefasst:

Die Parkgebühren betragen auf allen öffentlichen oberirdischen Stellplatzanlagen

- montags bis freitags in der Zeit von 8:00 bis 19:00 Uhr
- samstags in der Zeit von 8:00 bis 15:00 Uhr

- a) für Parken von Minute 1 bis 20                    0,60 €
- b) für Parken von Minute 21 bis 40                0,60 €
- c) für Parken von Minute 41 bis 60                0,80 €
- d) ansonsten für jede weitere angefangene Stunde 2,00 €

#### **§ 2**

Diese Nachtragssatzung tritt am 01. August 2024 in Kraft.

#### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende 5. Nachtragssatzung vom 27.06.2024 zur Gebührenordnung zur Erhebung von Parkgebühren (Parkgebührenordnung) in der Stadt Hilden wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der GO NRW kann gegen die o.g. Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die o.g. Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hilden vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hilden, den 27.06.2024

Dr. Claus Pommer

Bürgermeister

---

#### 4. **Satzung des Bebauungsplans Nr. 264 für den Bereich Gerhart-Hauptmann-Hof zwischen St-Konrad-Allee und Richrather Straße**

Der Rat der Stadt Hilden hat in seiner Sitzung am 26.06.2024 nach Vorberatung im Stadtentwicklungsausschuss den Bebauungsplan Nr. 264 für den Bereich Gerhart-Hauptmann-Hof zwischen St-Konrad-Allee und Richrather Straße gem. der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NRW S.666) in der zurzeit gültigen Fassung sowie gem. § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist, als Satzung beschlossen.

Das Plangebiet liegt im Stadtteil Hilden-Süd zwischen St.-Konrad-Allee und Richrather Straße. Es wird begrenzt durch die westliche Straßenbegrenzung der St.-Konrad-Allee, die Süd- und Westgrenze des Flurstücks 1200, die Nord- und Westgrenze des Flurstücks 794, die Westgrenze der Flurstücke 949, 131, 503, 504, 133, 134, die Südgrenze der Flurstücke 134, 751, 140 und 335, alle in Flur 62 der Gemarkung Hilden.

Ziel des Bebauungsplans Nr. 264 ist es, die vorhandenen Grünflächen zu erhalten und einen planerischen Ausgleich zwischen dem vorhandenen Verdichtungspotenzial und dem Erhalt der Grünflächen zu erreichen.

Dem Satzungsbeschluss liegt die Begründung inklusive der Informationen zur Umweltverträglichkeit vom 29.04.2024 zugrunde.

Der Bebauungsplan Nr. 264 wird mit Begründung im Verwaltungsgebäude, Am Rathaus 1, 4. Etage, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt des Plans und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Soweit in diesem Bebauungsplan Bezug genommen wird auf technische Regelwerke – VDI-Richtlinien, DIN-Vorschriften sowie Richtlinien anderer Art –, so werden diese zu jedermanns Einsicht bei der vorgenannten auslegenden Stelle bereitgehalten.

Dienststunden sind zurzeit montags und freitags in der Zeit von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, dienstags und mittwochs in der Zeit von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr und donnerstags in der Zeit von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

##### Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für durch den Bebauungsplan Nr. 264 entstandene und in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichnete Vermögensnachteile und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

2. Unbeachtlich werden gem. § 215 BauGB

- a) eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- c) nach § 214 Absatz 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Hilden – Planungs- und Vermessungsamt – unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

3. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplans Nr. 264 kann gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Bebauungsplan Nr. 264 ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den betreffenden Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hilden – Planungs- und Vermessungsamt – vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Der Beschluss des Bebauungsplans Nr. 264 als Satzung, Ort und Zeit der Auslegung sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NRW erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 264 gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Gemäß § 10a Abs. 2 BauGB wird der in Kraft getretene Bebauungsplan mit der Begründung ergänzend auch in das Internet ([https://geoportal.hilden.de/karten/bauplanungsrecht\\_satzungen](https://geoportal.hilden.de/karten/bauplanungsrecht_satzungen)) eingestellt und über das zentrale Internetportal des Landes Nordrhein Westfalen (<https://www.bauleitplanung.nrw.de>) zugänglich gemacht.

Auf den zur Orientierung veröffentlichten Kartenausschnitt wird hingewiesen.

Hilden, den 03.07.2024

In Vertretung  
Stuhlträger  
Beigeordneter



**Bekanntmachungsanordnung:**

Die Veröffentlichung vorstehender Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Hilden, den 03.07.2024

In Vertretung  
Stuhlträger  
Beigeordneter



Plangebiet Gerhart-Hauptmann-Hof  
Flurkartenausschnitt ohne Maßstab  
© Kartengrundlage: Kreis Mettmann - Vermessungs- und Katasteramt



## **Bekanntmachung der Bildung<sup>3</sup> gemeinnützigen GmbH der Städte Hilden, Langenfeld und Monheim am Rhein**

---

### **5. Jahresabschluss 2023**

Die Gesellschafterversammlung der Bildung<sup>3</sup> gemeinnützigen GmbH der Städte Hilden, Langenfeld und Monheim am Rhein hat am 26.06.2024 den Jahresabschluss zum 31.12.2023 festgestellt und der Geschäftsführung und dem Aufsichtsrat Entlastung erteilt.

#### **Jahresabschluss und Lagebericht 2023 liegen**

im Rathaus der Stadt Hilden, Am Rathaus 1, 40721 Hilden, Sekretariat Dezernat III,  
im Zimmer 329 gemäß § 108 Abs. 2 Ziffer 1c der Gemeindeordnung des Landes NRW

#### **zur Einsichtnahme aus.**

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, 8P Treuhand GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Siegen, hat am 24.04.2024 folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss der Bildung<sup>3</sup> gemeinnützige GmbH der Städte Hilden, Langenfeld und Monheim am Rhein, Hilden, - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2023 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2023 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Bildung<sup>3</sup> gemeinnützige GmbH der Städte Hilden, Langenfeld und Monheim am Rhein, Hilden, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2023 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2023 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2023 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 S. 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.“

Hilden, den 27.06.2024  
Bildung<sup>3</sup> gemeinnützigen GmbH der Städte Hilden, Langenfeld und Monheim am Rhein  
Geschäftsführer  
Olaf Schüren

---

---